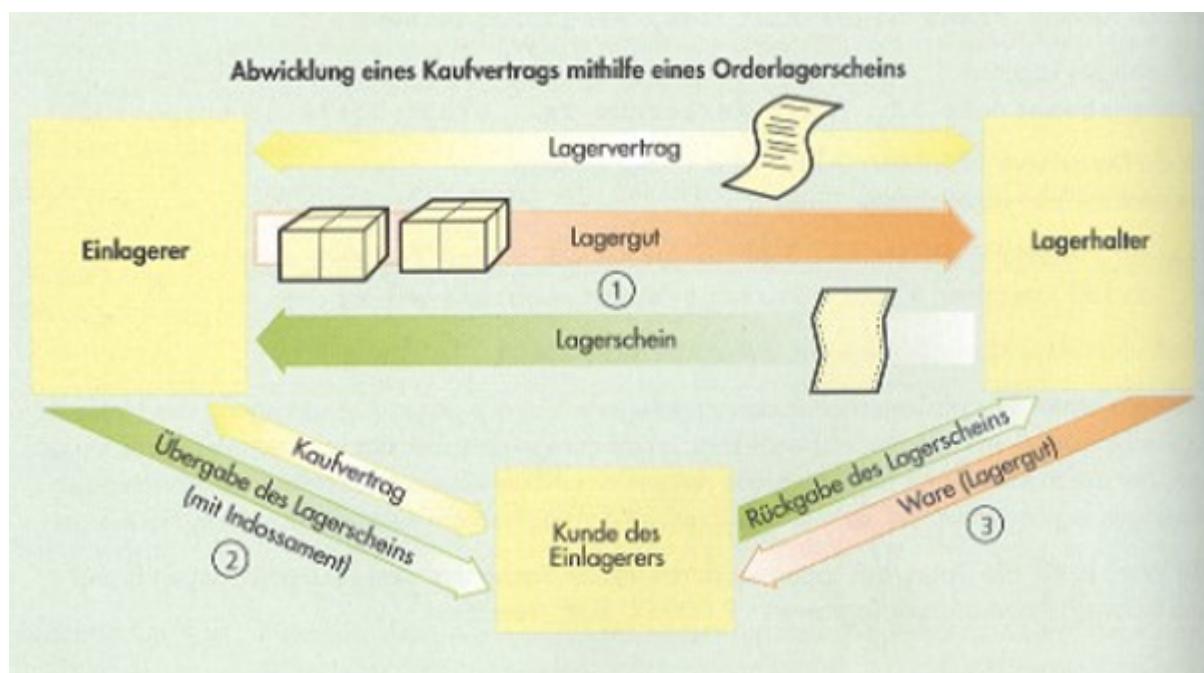


# Lagervertrag



## Rechte und Pflichten eines Lagerhalters

### ➤ Rechte

- § 467 (2) Recht auf Vergütung
- § 474 Recht auf Ersatz von Aufwendungen
- § 474 (1) Recht auf Mitteilung über Gefahrgut und entsprechende Verpackung durch Einlagerer
- § 473 Recht auf Rücknahme des Lagergutes nach vereinbarter Zeit
- § 475 b Pfandrecht für alle durch den Lagervertrag begründeten Forderungen

### ➤ Pflichten

- § 467 (1) Lagerung und Aufbewahrung des Lagerguts
- § 468 (2) ist der Einlagerer Verbraucher: Verpackung und Kennzeichnung des Gefahrguts
- § 470 befindet sich die Ware beim Empfang in einem mangelhaften Zustand, müssen Schadensersatzansprüche des Einlagerers gesichert sowie der Einlagerer informiert
- § 474(1) Gestattung von Probenentnahmen durch den Einlagerer

- § 471 (1) Lagerhalter muss die zur Erhaltung des Lagerguts erforderlichen Maßnahmen bei Sammellagerung selbst vornehmen
- § 471 (2) Benachrichtigungspflicht, falls Veränderungen eintreten, die eine Entwertung vermuten lassen -> sonst Schadensersatz
- § 471 (2) Verkauf der Ware gemäß § 373 (Öffentliche Versteigerung, Selbsthilfeverkauf, wenn Verlust oder Beschädigung des Gutes zu erwarten sind bzw. wenn der Lagerhalter geschädigt werden könnte)
- § 472 (1) Versicherungspflicht auf Verlangen des Einlagerers
- § 475 Haftung für Schaden, wenn der Lagerhalter nicht seiner Sorgfaltspflicht nachkommt
- § 475 e Auslieferung des Gutes nur gegen Vorlage des Lagerscheins

## Lagerschein

### ➤ Funktionen

- Warenwertpapier: Erlaubt einfache Verfügung über die eingelagerten Waren.
- Eigentumserwerb: Käufer wird durch Übergabe des Lagerscheins Eigentümer der Ware (Legitimationsfunktion).
- Keine physische Bewegung der Ware nötig: Ware bleibt am Lagerort, Eigentum wird übertragen.
- Ausgabe der Ware: Nur gegen Rückgabe des Lagerscheins durch Lagerhalter (§ HGB 475 e).

### ➤ Pflichtangaben (§ HGB 475 c)

- Ort und Datum der Ausstellung/Einlagerung.
- Namen und Adressen von Einlagerer und Lagerhalter.
- Beschreibung des Lagerguts (ggf. Gefahrgutkennzeichnung).
- Anzahl, Nummern der Packstücke.
- Gewicht oder Menge des Gutes.
- Vermerk bei Sammellagerung.

### ➤ Arten

- Inhaberlagerschein:
  - Wird an den Inhaber übergeben, ist aber wegen des Verlustrisikos selten.
- Namenslagerschein:
  - Übertragbar durch Abtretungserklärung (Zession), weit verbreitet.
- Orderlagerschein: Übertragbar durch Indossament (Unterschrift).
  - Ware nur an Berechtigten auszuliefern.

